VERORDNUNG (EG) Nr. 1893/97 DER KOMMISSION

vom 29. September 1997

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1528/96 über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der von den Interventionsstellen anzuwendenden Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge hinsichtlich der Übernahme von Rohreis durch die griechische Interventionsstelle im Wirtschaftsjahr 1996/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1528/96 der Kommission [2] geregelt. Nach Artikel 7 Absatz 1 derselben Verordnung erfolgt die tatsächliche Lieferung spätestens am 31. August des laufenden Wirtschaftsjahres.

Für die griechische Interventionsstelle erwies es sich im Wirtschaftsjahr 1996/97 als sehr schwierig, für die Lagerung, Kontrolle und Abnahme des Erzeugnisses eine geeignete Regelung einzuführen. Bei der Annahme der eingereichten Angebote und Übernahme der Lieferungen ergaben sich deshalb Verspätungen. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, im Fall Griechenland für das Wirtschaftsjahr 1996/97 eine Abweichung von der Frist vorzusehen, die der Lieferung zur Interventionsstelle gesetzt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1528/96 muß die tatsächliche Lieferung von Rohreis zur Übernahme durch die griechische Interventionsstelle im Wirtschaftsjahr 1996/97 spätestens am 30. September 1997 erfolgen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.
[2] ABl. L 190 vom 31. 7. 1996, S. 25.